

NRW.Sanierung Privater Hausanschlüsse

Eine Gemeinschaftsaktion des Landes Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK

Allgemeine Bestimmungen Fassung für den Endkreditnehmer

Für das Förderdarlehen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen:

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden. Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausbezahlt. Sollte zum Zeitpunkt des Abrufs das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.
- 2.2 Die Hausbank berechnet ab dem zweiten Monat, gerechnet ab dem auf das Datum der Refinanzierungszusage der NRW.BANK an die Hausbank folgenden Tag, eine Bereitstellungsprovision. Die Bereitstellungsprovision wird mit Auszahlung bzw. Verzicht, spätestens nach drei Monaten, fällig. Die Höhe der Bereitstellungsprovision teilt die Hausbank der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer in diesem Darlehensvertrag mit. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Eingang des Abrufformulars bei der Hausbank. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
- 2.3 Die Auszahlung erfolgt ohne einen Abzug vom Nennbetrag.
- 2.4 Die Hausbank haftet nicht für Schäden bei der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer, die durch die Nichteinhaltung dieser Fristen entstehen, es sei denn, die Hausbank hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

3. Zinstermine

- 3.1 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die Hausbank (Wertstellung bei der Hausbank) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der Hausbank. Die Zinsen sind monatlich nachträglich jeweils zum 30. eines jeden Monats fällig. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode berechnet.

- 3.2 Die Tilgung des Darlehens setzt nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit Ende des Monats ein. Die Tilgung ist dann monatlich nachträglich zum 30. eines jeden Monats fällig.

4. Kürzungsvorbehalt

- 4.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der veranschlagten Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben ermäßigt. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 4.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet.

5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Darlehensbearbeitungs- und Verwaltungskosten der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten.

Dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Sofern nicht von der NRW.BANK festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden.

6. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 6.1 Die Hausbank ist berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des weitergeleiteten Darlehens durch die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer zuzulassen, sofern ein Mindestbetrag von 1.000 € eingehalten wird.
- 6.2 Die Hausbank wird von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.
- 6.3 Im Falle einer außerplanmäßigen (Teil-)Rückzahlung an die Hausbank ist durch die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer eine Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen einzuhalten. Er trägt Sorge dafür, dass die avisierte Valuta eingehalten wird.
- 6.4 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden bei Tilgungsdarlehen grundsätzlich auf die zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die Hausbank einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit mit Leistungen der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Verzug und Schadensersatz

- 8.1 Hat die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer Tilgungsraten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.
- 8.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten) eine Schadensersatzpauschale fordern, die 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitsdatum liegt.
- 8.3 Der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

9. Besicherung

- 9.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Darlehensgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und akzessorischen Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- 9.2 Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer mit den von ihr/ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank von der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmerin/den Endkreditnehmer.

10. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

- 10.1 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank, der NRW.BANK, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder den von diesen Beauftragten auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen beziehungsweise den von ihnen Beauftragten Einblick in die Darlehensunterlagen zu gewähren.

10.2 Die Hausbank, die NRW.BANK, das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer zu überprüfen. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer berechnet werden.

10.3 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck der Hausbank, der NRW.BANK, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie den von ihnen Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

10.4 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer wird die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichten.

11. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank und der NRW.BANK gegebenenfalls weitere Kreditinstitute im Rahmen von Finanzverbänden und Refinanzierungsinstitute, das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen.

12. Besondere Pflichten der Endkreditnehmerin/ des Endkreditnehmers

Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist verpflichtet,

- 12.1 das angeforderte Darlehen entsprechend der Darlehenszusage zu verwenden,
- 12.2 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 12.3 zwei Monate nach Beendigung des Vorhabens die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens gegenüber der Hausbank auf dem von der Hausbank vorgegebenen Vordruck nachzuweisen,
- 12.4 die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn
- 12.4.1 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
- 12.4.2 über das Vermögen der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers das (private) Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 12.4.3 einer der unter Nr. 14 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

13. Widerruf der Darlehenszusage

Die Hausbank kann aus wichtigem Grund von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten bzw. diese widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen der Endkreditnehmerin/ des Endkreditnehmers das (private) Insolvenzverfahren beantragt wird.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen das Darlehen fristlos kündigen, wenn
- 14.1.1 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder sonst verletzt,
- 14.1.2 das Darlehen zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- 14.1.3 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Änderung des Status „selbst genutztes Wohneigentum“),
- 14.1.4 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 14.1.5 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über ihre/seine Vermögenslage gemacht hat,
- 14.1.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 14.1.7 die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

14.1.8 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

14.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

15. Zinszuschlag

Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, das Darlehen mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, und zwar,

- 15.1.1 in den unter 14.1.1 bis 14.1.5 genannten Fällen vom Tag der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an,
- 15.1.2 in den unter 14.1.6 bis 14.1.8 genannten Fällen von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.
- 15.2 Die Endkreditnehmerin/Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, das Darlehen ganz oder teilweise mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, und zwar vom Tage der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an, wenn die Abrufooraussetzungen nicht beachtet wurden oder Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzuzahlen sind.

16. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

17. Abgrenzung der Geltung

Sind einzelne Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit einzelnen Regelungen diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig.